

# RS OGH 1959/8/26 3Ob302/59, 5Ob218/69, 6Ob579/76, 6Ob732/76, 3Ob568/81, 4Ob52/97v, 4Ob58/99d, 6Ob3/0

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.08.1959

## Norm

ABGB §805

## Rechtssatz

Einer ausdrücklichen Annahme der Entschlagungserklärung durch das Gericht, wie dies für die Erbserklärung vorgeschrieben ist, bedarf es nicht.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 302/59  
Entscheidungstext OGH 26.08.1959 3 Ob 302/59
- 5 Ob 218/69  
Entscheidungstext OGH 10.09.1969 5 Ob 218/69
- 6 Ob 579/76  
Entscheidungstext OGH 08.07.1976 6 Ob 579/76  
Veröff: NZ 1978,159
- 6 Ob 732/76  
Entscheidungstext OGH 27.01.1977 6 Ob 732/76  
Zweiter Rechtsgang zu 6 Ob 579/76
- 3 Ob 568/81  
Entscheidungstext OGH 04.11.1981 3 Ob 568/81  
Auch; Beisatz: Besondere Formvorschriften bestehen nicht und es bedarf keiner förmlichen Beschlussfassung des Abhandlungsgerichtes, sofern die Ausschlagungserklärung dem Verlassenschaftsgericht zur Kenntnis gelangt und von diesem im Abhandlungsverfahren zu Grunde gelegt wird. In der Rechtsprechung wurde es insbesondere auch als ausreichend erachtet, wenn eine vom Notar in seiner Eigenschaft als Gerichtskommissär oder bevollmächtigter Abhandlungspfleger verfasste Verzichtserklärung vom Berufenen unterfertigt und dem Notar zugeleitet wird, welcher sodann die Erklärung dem Abhandlungsgericht vorlegt. Nach Abgabe einer Erbserklärung kann wegen der Unwiderruflichkeit derselben aber eine Erbsentschlagungserklärung auch nicht "nachträglich" vorgelegt werden. (T1)
- 4 Ob 52/97v

Entscheidungstext OGH 11.03.1997 4 Ob 52/97v

Beis wie T1 nur: Besondere Formvorschriften bestehen nicht und es bedarf keiner förmlichen Beschlussfassung des Abhandlungsgerichtes, sofern die Ausschlagungserklärung dem Verlassenschaftsgericht zur Kenntnis gelangt und von diesem im Abhandlungsverfahren zu Grunde gelegt wird. In der Rechtsprechung wurde es insbesondere auch als ausreichend erachtet, wenn eine vom Notar in seiner Eigenschaft als Gerichtskommissär oder bevollmächtigter Abhandlungspfleger verfasste Verzichtserklärung vom Berufenen unterfertigt und dem Notar zugeleitet wird, welcher sodann die Erklärung dem Abhandlungsgericht vorlegt. (T2)

- 4 Ob 58/99d

Entscheidungstext OGH 13.04.1999 4 Ob 58/99d

Vgl auch; Beis wie T1 nur: Besondere Formvorschriften bestehen nicht und es bedarf keiner förmlichen Beschlussfassung des Abhandlungsgerichtes, sofern die Ausschlagungserklärung dem Verlassenschaftsgericht zur Kenntnis gelangt und von diesem im Abhandlungsverfahren zu Grunde gelegt wird. (T3)

Veröff: SZ 72/63

- 6 Ob 3/09y

Entscheidungstext OGH 02.07.2009 6 Ob 3/09y

Vgl; Beisatz: Nach der Rechtslage vor der Außerstreitreform 2003 war eine trotz zuvor erfolgter Erbsausschlagung abgegebene Erb(antritt)serklärung nicht zurückzuweisen, sondern zu Gericht anzunehmen und - bei widerstreitenden Erklärungen - das Verfahren nach §§ 125 f AußStrG 1854 einzuleiten, wobei die vorherige Ausschlagung der Erbschaft für die Verteilung der Parteirollen von Bedeutung war. Eine Zurückweisung der Erb(antritt)serklärung kam allerdings dann in Betracht, wenn von vornherein zweifelsfrei feststand, dass dem Bewerber auf keinen Fall eingeworfen werden konnte. (T4)

Beisatz: Diese Grundsätze gelten auch nach der neuen Rechtslage; Erbantrittserklärungen nach zuvor erfolgter Erbsausschlagung sind demnach grundsätzlich nicht zurückzuweisen, sondern dem Verfahren über das Erbrecht zugrunde zu legen. Behauptet der Erklärende dabei Willensmängel bei der Erbsausschlagung, sind diese entweder im außerstreitigen Verfahren über das Erbrecht oder nach Bindung des Gerichts an den Einantwortungsbeschluss im Rahmen einer Erbschaftsklage zu prüfen. (T5)

- 3 Ob 141/12z

Entscheidungstext OGH 17.10.2012 3 Ob 141/12z

Vgl auch; Beis ähnlich wie T4

- 4 Ob 120/13w

Entscheidungstext OGH 27.08.2013 4 Ob 120/13w

Vgl auch; Beis wie T4; Beis wie T5

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1959:RS0013026

### Im RIS seit

15.06.1997

### Zuletzt aktualisiert am

26.11.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)